



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern



Bern, 19. Oktober 2023

MEDIENMITTEILUNG**Medienmitteilung der demokratischen Jurist*innen Schweiz zu den angekündigten Demonstrationsverboten in Bern, Basel und Zürich am Wochenende vom 21./22.10.2023**

Im Zusammenhang mit dem Krieg im Nahen Osten wurden in Bern, Zürich und Basel für das kommende Wochenende Bewilligungen für Proteste wieder entzogen, nicht erteilt oder mit Allgemeinverfügung bzw. allgemeinen Statements verboten. Begründet wird dies mit einer angespannten Sicherheitslage in der Schweiz. Dieses Vorgehen ist mit dem von der Bundesverfassung und internationalen Abkommen geschützten Recht zu demonstrieren nicht vereinbar.

Gerade auch in Zeiten von Konflikt, Angst und Unruhe zeigt sich Sinn und Zweck des Rechts auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Das Bedürfnis, sich zu äussern, Diskussionen zu führen und Haltung zu zeigen, wird in solchen Momenten der Unsicherheit noch verstärkt. Demokratien bauen auf politischen Aushandlungsprozessen auf – zu Hause wie auch auf der Strasse. Es ist Aufgabe unseres Staates, diese Aushandlungsprozesse zu gewähren und zu schützen. Ein generelles Demonstrationsverbot verhindert die notwendige öffentliche Auseinandersetzung mit den drängenden Fragen dieser Tage und höhlt damit den Grundgedanken des Rechts auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit aus.

Ein generelles Verbot von Demonstrationen am kommenden Wochenende und auch der grundsätzliche Entschieden, auf Bewilligungen zu verzichten, ist eine unverhältnismässige Einschränkung der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Vor dem Hintergrund von Terrorismus und andauernden kriegesischen Auseinandersetzungen genügt es auch nicht, einmalig Kundgebungen zu ermöglichen, wie es Sicherheitsdirektor Reto Nause in Bern argumentiert hat. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesgericht betonen regelmässig, dass die Grundrechte freier Kommunikation Grundlage eines jeden demokratischen Staatswesens sind. Dies gilt in friedlichen, wie auch, umso mehr, in konfliktreichen Zeiten.

Jede einzelne Demonstration bedarf einer Abwägung, ob die Voraussetzungen für eine Bewilligung gegeben sind. Sie darf nur dann wegen drohender Gewalttätigkeit verboten werden, wenn ein konkretes und vorhersehbares Risiko besteht, dass Gewalt ausgeübt oder dazu angestiftet wird. Finden Demonstrationen ohne Bewilligung statt, muss erneut und bezogen auf den konkreten Einzelfall abgewogen werden, wie die Grundrechte der Teilnehmer*innen, von Passant*innen und öffentliche Interessen am besten geschützt werden können. Lea Schlunegger, Generalsekretärin der Demokratischen Jurist*innen Schweiz, fordert die Behörden deshalb auf, sich an das Recht zu halten: "Die Partizipation an der politischen Meinungsbildung auf der Strasse ist für die Demokratie unabdingbar. Allgemeine Demonstrationsverbote sind deshalb nur als allerletztes Mittel und unter engen Voraussetzungen zulässig, die momentan klar nicht vorliegen".

Die Einzelfallprüfung ist ein grundlegendes Element der Rechtsstaatlichkeit, auf das nicht verzichtet werden kann.

Einschränkung von Grundrechten

Menschen- sowie Grundrechte können nur unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden. Einschränkungen müssen insbesondere auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Erfüllen die einschränkende staatlichen Massnahmen diese Voraussetzungen nicht, werden die Menschenrechte verletzt. Sind die Punkte jedoch allesamt erfüllt, so ist die Einschränkungen legal und stellen keine Menschenrechtsverletzung dar.

Wann darf eine Demonstration generell verboten werden?

Proteste dürfen nicht generell für ein bestimmtes Datum oder eine bestimmte Zeit ausgeschlossen werden, sondern es bedarf immer einer Prioritätenordnung und Interessenabwägung. Wenn im konkreten Einzelfall eine Interessenabwägung stattgefunden hat, und gestützt darauf willkürfrei die Bewilligung nicht erteilt wurde, verstösst dies gemäss Bundesgericht nicht gegen die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Ein generelles Verbot von Protesten ohne Einzelfallprüfung ist nie zulässig (vgl. BGE 132 I 256, E. 4.1. betreffend generelles Demonstrationsverbot für den 1. August; BGer 1C_485/2013 vom 3.12.2013, E. 5.2)

Anlässlich einer Einzelfallprüfung darf eine Demonstration nur dann wegen drohender Gewalttätigkeit verboten werden, wenn **ein konkretes und vorhersehbares Risiko besteht, dass Gewalt ausgeübt oder dazu angestiftet wird** (EGMR Stankov v. Bulgarien, 29221/95 (2001), Ziff. 77 f. und Ziff. 111). Dieses *konkrete* Risiko muss von der Versammlung selbst ausgehen oder kann ihr zugerechnet werden. Wichtig: Eine Versammlung gilt nicht allein deshalb als unfriedlich, wenn sie gewalttätige Gegendemonstrationen auslöst. Und sie kann erst recht nicht als unfriedlich gelten, wenn sie eine Reaktion auf die gegenwärtige unsichere Lage ist.

Unfriedlich ist eine Versammlung von Anfang an, wenn sie eine gewalttätige Zielsetzung hat. Gewisse Versammlungen sind von vornherein auf Provokation und damit auf Störung des Alltags angelegt. Sie werden dadurch indes *nicht* zu unfriedlichen Versammlungen. Ebenfalls nicht unfriedlich ist ein Protest, der Kritik an in- oder ausländischen Machträgern beinhaltet. Weiter darf ein Protest wegen früherer, individueller Handlungen nicht von vornherein als gewalttätig eingestuft werden (vgl. BGer 1C_225/2012 vom 11.07.2014, E. 6).

Ursprüngliche friedliche Versammlungen, in deren Verlauf es zu Auseinandersetzungen mit oder unter einzelnen Teilnehmer*innen kommt bleiben ebenfalls grundrechtsgeschützte Versammlungen. Der Grundrechtsschutz wird für die Versammlung als Ganzes nicht beseitigt, ansonsten wenige Teilnehmer*innen oder Aussenstehende es in der Hand hätten, eine Versammlung rechtswidrig werden zu lassen.

Fazit

Ausgehend von den verfassungsmässigen Grundrechten auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit und gestützt auf die konstante Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verurteilen die Demokratischen Jurist*innen Schweiz die angekündigten Demonstrationsverbote in den Städten Zürich, Bern und Basel öffentlich und mit klaren Worten. Die angekündigten Demonstrationsverbote stehen im Widerspruch zu den demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien und sind nicht zu rechtfertigen.

Für Rückfragen:

Lea Schlunegger, Generalsekretärin der Demokratischen Jurist*innen Schweiz, 078 617 87 17, info@djs-jds.ch

Selma Kuratle, Geschäftsleiterin der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern, 078 822 35 09, djb@djs-jds.ch

Ada Mohler, Geschäftsleiterin der Demokratischen Jurist*innen Basel, 076 492 68 86, djs.basel@djs-jds.ch sowie Christian von Wartburg, 079 252 64 81

Leandra Columberg, Geschäftsleiterin der Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich, 078 683 61 47, info@djz.ch